

## **S A T Z U N G**

### **über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

**in der Fassung vom (unbekannt), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2001**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 383) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 29), zuletzt geändert am 23. Juli 1997 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 374), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 69), zuletzt geändert am 27. Juni 1992 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 183) hat der Rat der Stadt Peine am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Stadt Peine wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter (cbm) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.

## **§ 2**

### **Abgabepflichtige**

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstückes abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 3**

### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

## **§ 4**

### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

**§ 5**

**Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr die Hälfte des nach dem Abwasserabgabengesetz jeweils maßgeblichen Abgabensatzes.
- (3) Die Abgabe wird für die folgenden Tatbestände nach Einwohnergleichwerten (EGW) festgesetzt:
  1. Fabriken und Werkstätten  
2 Betriebsangehörige = 1 EGW
  2. Gaststätten  
3 Sitzplätze = 1 EGW
  3. Vereins-, Boots- und Clubgebäude ohne Bewirtschaftung  
10 Benutzer = 1 EGW
  4. Versammlungsstätten und Sportstätten ohne Gaststättenbetrieb  
30 Besucherplätze = 1 EGW

Es gilt für den Stichtag Abs. 1 und für den Abgabensatz Abs. 2.

- (4) In den Fällen des Abs. 3 gelten für den Stichtag der Abs. 1 und für den Abgabensatz der Abs. 2 entsprechend.

**§ 6**

**Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 15. Februar für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

**§ 7**

**Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeit**

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

**§ 9**

**Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 10**

**In-Kraft-Treten**

[\(siehe Chronologie\)](#)

***Genehmigung der letzten Komplettneufassung:***

**Genehmigt**

gemäß § 6 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Braunschweig, 15. April 1982

Bezirksregierung Braunschweig

- 202 10451-57006 -

Im Auftrage

(L.S.)

Gorka